

- Betrifft Immissionspunkte Grundstücksgrenze: Prinzipiell ist die Immissionsbelastung zwischen Grundstücksgrenze und der in der UVE gewählten Lage (Mittelpunkt der Wohngebäude) unterschiedlich. Dies ist vor allem relevant, wenn die maßgebliche Emissionsquelle der Straßenverkehr ist und der gewählte Immissionspunkt straßennahe. Im gegenständlichen Fall stammt die Hauptbelastung aus der Deponie. Somit wird bei den betrachteten Immissionsaufpunkten kaum mehr ein Unterschied zwischen Grundstücksgrenze und Mittelpunkt der Wohngebäude festzustellen sein.
- Betrifft Rechenmodell AUSTAL: gemäß Modellbeschreibung wäre die Anwendung des Modells im Nahbereich der Geländeerhebung nicht mehr richtlinienkonform. In einem anderen Verfahren wurde jedoch vom Modellersteller mit Literatur belegt, dass das Modell auch bei größeren Hangneigungen noch einsetzbar ist (Untersuchungsgebiet Linz, Pfenningberg).
- Betrifft Größe des Rechengitters: Die gewählte Größe des Berechnungsgitters ist für die Anwendung im gegenständlichen Fall (diffuse Staubemissionen und Immissionsaufpunkte relativ weit entfernt von den Emissionsquellen) zulässig

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Auflagen

6.8.2 Alle nicht staubfrei befestigten innerbetriebliche Straßen und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 01. März bis 01. Dezember benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m² anzusehen. Sollte sich bei besonders hoher Trockenheit dieses

wurden. Der Standort der Messung ist in Absprache mit der Luftreinhaltetechnischen Fachperson, dem Betreiber und der Marktgemeinde Markgrafneusiedl festzulegen.

6.8.14 Sollte sich bereits während der Messung die Auflage 6.8.11 als nicht ausreichend erweisen (Anstieg der Staubdeposition sowie merklicher Anstieg der PM10 Konzentrationen, der eine Nichteinhaltung der gemäß IG-L zulässigen Anzahl von Überschreitungstagen im Kalenderjahr erwarten lässt – dies kann im Vergleich der PM10 Messdaten der Beweissicherungsmessstelle mit zeitgleichen Messdaten der nächstgelegenen PM10 Dauermessstelle mit hinreichender Genauigkeit abschätzbar), so ist als erste weiterführende Maßnahme das Intervall der Nasskehrung zu verkürzen. Dies ist der Behörde umgehend bekannt zu geben.

Bei weiterer anhaltender zu geringer Wirksamkeit dieser Nasskehrung ist dies ebenfalls umgehend unter Bekanntgabe weiterer geplanter Reduktionsmaßnahmen der Behörde bekannt zu geben.

6.8.15 Der zur Überwachung beauftragte befugte Fachmann ist spätestens drei Monate vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens der Behörde bekanntzugeben.

6.8.16 Die zum Einsatz gelangenden Baumaschinen, müssen zumindest den Emissionsstandard III/a nach MOT-V entsprechen.

6.8.17 Die Umsetzung sämtlicher beauftragten Maßnahmen ist durchgehend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Anfrage vorzulegen ist. Diese Aufzeichnung hat für jede einzelne Maßnahme zu enthalten: Maßnahme, Ort, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA).

6.8.18 Über den gesamten Zeitraum des Deponiebetriebes sind zumindest zwei Überwachungskameras so zu installieren, dass die LKW-Fahrbewegungen im Deponiebereich dokumentiert werden können. Dazu sind zumindest 4 Bilder pro Minute zu erfassen und für die Dauer eines Jahres auf einem elektronischen Datenträger vom Deponiebetreiber in geeigneter Weise zur Einsicht aufzubewahren. (Auf die Bestimmungen des 9a. Abschnitt Videoüberwachung Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000) sowie die Bestimmungen des Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG) wird hingewiesen)